

## Umsatzsteuer 2023

### USt-Erklärung

		Bemessungs- grundlage	Steuer
<b>Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>			
22	Lieferungen und sonstige Leistungen 19%	177 312.529	59.380,51
23	Unentgeltliche Wertabgaben - Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG 19%	178	
24	Unentgeltliche Wertabgaben - Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG 19%	179	
25	Lieferungen und sonstige Leistungen 7%	275	
26	Unentgeltliche Wertabgaben - Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG 7%	195	
27	Unentgeltliche Wertabgaben - Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG 7%	196	
28	Lieferungen und sonstige Leistungen 0%	157	
29	Unentgeltliche Wertabgaben - Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG 0%	158	
30	Unentgeltliche Wertabgaben - Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG 0%	159	
31	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155	156
32	LuF, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr	777	
33	LuF, Steuerpflichtige Umsätze wie Sägewerkserzeugnisse, Getränke und Alkohol	346	347
34	LuF, Übrige steuerpflichtige Umsätze LuF ohne Steuer	361	
35	Steuer (Nachsteuer) auf vereinnahmte Anzahlungen infolge Wechsels der Besteuerungsform		317
36	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen (Steuersatzänderungen)		319
<b>37</b>	<b>Summe Umsatzsteuer</b>		<b>59.380,51</b>
<b>Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>			
38	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr (mit Vorsteuerabzug)	741 3.053	
39	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr (mit Vorsteuerabzug)	744	
40	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (mit Vorsteuerabzug)	749	
41	Steuerfreie Ausfuhrlieferungen (mit Vorsteuerabzug)	501	
42	Umsatz für weitere steuerfreie Umsätze (mit Vorsteuerabzug)	502	
43	Steuerfreie Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens (mit Vorsteuerabzug)	503	
44	Steuerfreie Reiseleistungen (mit Vorsteuerabzug)	504	
45	Summe der weiteren steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug	237	
46	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nicht zum Gesamtumsatz gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG	286	

## Umsatzsteuer 2023

### USt-Erklärung

47	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nicht zum Gesamtumsatz gehörend nach freier Nummer	<b>287</b>		
48	Summe der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug nicht zum Gesamtumsatz gehörend			
49	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug zum Gesamtumsatz nach freiem Paragraph gehörend	<b>240</b>		
<b>Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>				
50	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold	<b>791</b>		
51	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 19 %	<b>781</b>		
52	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 7 %	<b>793</b>	9	0,65
53	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 0%	<b>780</b>		
54	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen	<b>798</b>	<b>799</b>	
55	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Fahrzeuge	<b>794</b>	<b>796</b>	
<b>56</b>	<b>Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>			<b>0,65</b>
<b>Steuerschuldner bei Auslagerung</b>				
57	Lieferungen die der Auslagerung vorangegangen sind	<b>852</b>	<b>853</b>	
58	Summe Steuerschuldner bei Auslagerung			
<b>Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte</b>				
59	Lieferungen des ersten Abnehmers	<b>742</b>		
60	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet 19 %	<b>751</b>		
61	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet 7 %	<b>746</b>		
62	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet 0 %	<b>750</b>		
63	Lieferungen für die der letzte Abnehmer die USt schuldet zu anderen Steuersätzen	<b>747</b>	<b>748</b>	
<b>64</b>	<b>Summe Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte</b>			
<b>Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b>				
65	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers	<b>846</b>	1.660	<b>847</b> 315,51
66	Umsätze, die unter das GrEStG fallen	<b>873</b>		<b>874</b>
67	Andere Leistungen § 13b UStG	<b>877</b>		<b>878</b>
<b>68</b>	<b>Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG</b>			<b>315,51</b>
<b>Ergänzende Angaben zu Umsätzen</b>				
69	Steuerpflichtige Umsätze auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung			

## Umsatzsteuer 2023

### USt-Erklärung

70	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	209
71	Telekommunikationsdienstleistungen in Abschnitt B oder C	213
72	Telekommunikationsdienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	214
73	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen § 1 Abs. 1a UStG	211
74	Nicht steuerbare sonstige Leistungen § 18b UStG	721
75	Übrige nicht steuerbare Umsätze	205
76	Enthaltene Umsätze mit Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG	204
77	Grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr	212
78	Minderung Bemessungsgrundlage § 17 UStG	650

### Abziehbare Vorsteuerbeträge

79	Vorsteuer aus Rechnungen von anderen Unternehmern	320	19.858,44
80	Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	761	0,65
81	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer	762	296,00
82	Vorsteuerabzug wenn Abnehmer als Auslagerer schuldet	466	
83	Vorsteuer aus Leistungen nach § 13b UStG	467	315,51
84	Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz § 23a UStG	334	
85	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge	759	
86	Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften	760	
87	<b>Summe Vorsteuer</b>		<b>20.470,60</b>
88	Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG	637	

### Berichtigung des Vorsteuerabzugs

89	Nachträglich abziehbare Vorsteuer bei Grundstücken		
90	Zurückzahlende Vorsteuer bei Grundstücken		
91	Nachträglich abziehbare Vorsteuer bei anderen Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 1 S.1 UStG		
92	Zurückzahlende Vorsteuer bei anderen Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 1 S.1 UStG		
93	Nachträglich abziehbare Vorsteuer bei Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 2 UStG		
94	Zurückzahlende Vorsteuer bei Wirtschaftsgütern § 15a Abs. 2 UStG		
95	Summe der nachträglich abziehbaren Vorsteuer	357	
96	Summe der zurückzahlenden Vorsteuer	359	

### Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

102	Summe Umsatzsteuer	59.380,51
-----	--------------------	-----------

## Umsatzsteuer 2023

### USt-Erklärung

103	Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe		0,65
104	Summe Steuerschuldner bei Auslagerung		
105	Summe Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte		
106	Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG		315,51
107	Zwischensumme Umsatzsteuer		59.696,67
108	Summe Vorsteuer		20.470,60
109	Summe der nachträglich abziehbaren Vorsteuer		
110	Umsatzsteuer Verbleibender Betrag		39.226,07
111	Summe der zurückzuzahlenden Vorsteuer		
112	Unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge	<b>318</b>	
113	Steuerbeträge nach § 17 Abs. 1 S. 7 UStG	<b>331</b>	
114	Steuer aus früheren Besteuerungszeiträumen	<b>391</b>	
<b>115</b>	<b>Umsatzsteuer oder Überschuss</b>		<b>39.226,07</b>
116	Summe der anrechenbaren Beträge		
<b>117</b>	<b>Verbleibende Umsatzsteuer</b>	<b>816</b>	<b>39.226,07</b>
118	Vorauszahlungssoll		39.087,82
<b>119</b>	<b>Umsatzsteuer Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch</b>	<b>820</b>	<b>138,25</b>

## Umsatzsteuer 2023

### USt-Erklärung (Kurzdarstellung)

		Bemessungs- grundlage	Steuer
<b>Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>			
22	Lieferungen und sonstige Leistungen 19%	177 312.529	59.380,51
<b>37</b>	<b>Summe Umsatzsteuer</b>		<b>59.380,51</b>
<b>Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>			
38	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr (mit Vorsteuerabzug)	741 3.053	
<b>Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>			
52	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe 7 %	793 9	0,65
<b>56</b>	<b>Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>		<b>0,65</b>
<b>Leistungsempfänger als Steuerschuldner</b>			
65	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers	846 1.660 847	315,51
<b>68</b>	<b>Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG</b>		<b>315,51</b>
<b>Abziehbare Vorsteuerbeträge</b>			
79	Vorsteuer aus Rechnungen von anderen Unternehmern	320	19.858,44
80	Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	761	0,65
81	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer	762	296,00
83	Vorsteuer aus Leistungen nach § 13b UStG	467	315,51
<b>87</b>	<b>Summe Vorsteuer</b>		<b>20.470,60</b>
<b>Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer</b>			
102	Summe Umsatzsteuer		59.380,51
103	Summe Innergemeinschaftliche Erwerbe		0,65
106	Summe Leistungsempfänger als Steuerschuldner § 13b UStG		315,51
107	Zwischensumme Umsatzsteuer		59.696,67
108	Summe Vorsteuer		20.470,60
110	Umsatzsteuer Verbleibender Betrag		39.226,07
<b>115</b>	<b>Umsatzsteuer oder Überschuss</b>		<b>39.226,07</b>
<b>117</b>	<b>Verbleibende Umsatzsteuer</b>	<b>816</b>	<b>39.226,07</b>
118	Vorauszahlungssoll		39.087,82
<b>119</b>	<b>Umsatzsteuer Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch</b>	<b>820</b>	<b>138,25</b>

---

## Umsatzsteuer 2023

### USt-Erklärung (Kurzdarstellung)

---

# Umsatzsteuererklärung

— Eingangsstempel —

11

An das Finanzamt

1 Friedrichshafen

**Steuernummer**

2 61021/05153

121

3 **Berichtigte Steuererklärung**

110

1 = Ja

## A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

4 Kampfkunst Kollegium eG

ggf. abweichender Firmenname

5

Art des Unternehmens

6 die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäften, insbesondere Fort -und

Straße

7 Sportpark

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

8 5

Postleitzahl

Ort

9 88045

Friedrichshafen

Postleitzahl

Postfach

10

Telefon

11

E-Mail-Adresse

12

**Im Ausland ansässiger Unternehmer**

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage UN.

125

1 = Ja

**Fiscalvertreter**

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage FV.

126

1 = Ja

## Dauer der Unternehmereigenschaft

(falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023)

vom

bis zum

15 1. Zeitraum

16 2. Zeitraum

Die Steuer wurde berechnet nach

17 133

1

1 = vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG)

2 = vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG)

3 = vereinnahmten Entgelten nur für einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nummer 3 UStG)

**Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Absatz 4 UStG).**

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

18 **Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten**

129

1 = Ja

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

19 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.

123

1 = Ja

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

### Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG)**

Die Zeilen 20 und 21 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2022 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

		Betrag EUR	
20	Umsatz im Kalenderjahr 2022 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	238	
21	Umsatz im Kalenderjahr 2023 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	239	

**C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben**

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	EUR		EUR	Ct
<b>Umsätze zum allgemeinen Steuersatz</b>				
22	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177	312.529 ,—	59.380,51
23	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 19 %	178	,—	
24	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 19 %	179	,—	
<b>Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 %</b>				
25	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275	,—	
26	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 7 %	195	,—	
27	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 7 %	196	,—	
<b>Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 %</b>				
28	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 0 %	157	,—	
29	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 0 %	158	,—	
30	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 0 %	159	,—	
31	<b>Umsätze zu anderen Steuersätzen</b>	155	,—	156
<b>Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG</b>				
32	Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	777	,—	
33	Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein)	346	,—	347
34	Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361	,—	
<b>Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung beziehungsweise Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG)</b>				
35	Steuer (Nachsteuer) auf vereinnahmte Anzahlungen infolge des Wechsels der Besteuerungsform			317
36	<b>Nachsteuer</b> auf versteuerte Anzahlungen und ähnlichem wegen <b>Steuersatzänderung</b>			319
37	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 102)			59.380,51

(Formularsatz nicht für das Finanzamt)

STOTaX GmbH & Co. KG



**D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben**

Bemessungsgrundlage  
ohne Umsatzsteuer

**Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug**

**a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG)**

EUR

38	an Abnehmer <b>mit</b> Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	741	3.053	,	—
39	neuer Fahrzeuge an Abnehmer <b>ohne</b> Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	744		,	—
40	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749		,	—

**b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a, 2 bis 7 UStG)**

41	<b>Ausfuhrlieferungen</b> und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a UStG)			,	—
42	Umsätze nach § <input type="text"/> UStG			,	—
43	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere			,	—
44	Reiseleistungen nach § 25 Absatz 2 UStG			,	—
45	Summe der Zeilen 41 bis 44	237		,	—

**Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug**

**a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) gehörend**

46	z. B. nach § 4 Nummer 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken)	286		,	—
47	nach § 4 Nummer <input type="text"/> UStG	287		,	—
48	Summe der Zeilen 46 und 47			,	—

**b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) gehörend**

49	nach § <input type="text"/> UStG	240		,	—
----	----------------------------------	-----	--	---	---

**E. Innergemeinschaftliche Erwerbe**

Bemessungsgrundlage  
ohne Umsatzsteuer  
EUR

Steuer

50	<b>Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe</b> von bestimmten Gegenständen und Anlagegold nach §§ 4b und 25c UStG	791		,	—
----	--	-----	--	---	---

**Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)**

51	zum Steuersatz von 19 %	781		,	—	EUR	Ct
52	zum Steuersatz von 7 %	793	9	,	—		0,65
53	zum Steuersatz von 0 %	780		,	—		

54	zu anderen Steuersätzen	798		,	—	799	EUR	Ct
55	<b>neuer Fahrzeuge</b> (§ 1b Absatz 2 und 3 UStG) von Lieferanten <b>ohne</b> Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum allgemeinen Steuersatz	794		,	—	796		

56	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 103)							0,65
----	---	--	--	--	--	--	--	------

**F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)**

Bemessungsgrundlage  
ohne Umsatzsteuer  
EUR

Steuer

57	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG)	852		,	—	853	EUR	Ct
----	--	-----	--	---	---	-----	-----	----

58	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 104)							
----	---	--	--	--	--	--	--	--

**G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)**

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer EUR		Steuer
59 Lieferungen des <b>ersten Abnehmers</b>	742		
<b>Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet</b>			
			EUR Ct
60 zum Steuersatz von 19 %	751		
61 zum Steuersatz von 7 %	746		
62 zum Steuersatz von 0 %	750		
63 zu anderen Steuersätzen	747	748	EUR Ct
64 Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 105)			

**H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)**

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer EUR		Steuer
65 Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG)	846	1.660	847 315,51
66 Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)	873		874
67 Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 12 UStG)	877		878
68 Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 106)			315,51

**I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen**

	Betrag EUR
69 Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind (in Abschnitt C enthalten)	
70 Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet	209
71 <b>Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen</b> sowie <b>auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen</b> an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer sowie <b>innergemeinschaftliche Fernverkäufe</b> in das übrige Gemeinschaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)	213
72 <b>Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen</b> sowie <b>auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen</b> an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer sowie <b>innergemeinschaftliche Fernverkäufe</b> in das übrige Gemeinschaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern)	214
73 Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Absatz 1a UStG	211
74 Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG	721
75 Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205
76 In den Zeilen 72, 74 und 75 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Absatz 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
77 Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Absatz 3 UStG)	212
78 Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)	650

(Formularsatz nicht für das Finanzamt)

STOTaX GmbH & Co. KG

Steuernummer 61021/05153

**J. Abziehbare Vorsteuerbeträge**

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

		Steuer EUR	Ct
79	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG)	320	19.858,44
80	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)	761	0,65
81	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG)	762	296,00
82	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG schuldet (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UStG)	466	
83	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG)	467	315,51
84	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334	
85	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen <b>neuer Fahrzeuge</b> außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG (§ 15 Absatz 4a UStG)	759	
86	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 5 UStG)	760	
87	<b>Summe der Vorsteuerbeträge (zu übertragen in Zeile 108)</b>		<b>20.470,60</b>

**Ergänzende Angabe**

88	Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in den Zeilen 79, 84 und 85 enthalten)	637	
----	--	-----	--

**K. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)**

89	Sind im Kalenderjahr 2023 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? <span style="float: right;">370 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span>
<p>(Geben Sie bitte auf einem besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren – Investitionsphase – bereits abgezogene Vorsteuer)</p>	
<p>Haben sich im Jahr 2023 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei</p>	
90	1. <b>Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen</b> , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und <b>nicht nur einmalig</b> zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? <span style="float: right;">371 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span>
91	2. <b>anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen</b> , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und <b>nicht nur einmalig</b> zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? <span style="float: right;">372 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span>
92	3. <b>Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen</b> , die <b>nur einmalig</b> zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? <span style="float: right;">369 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span>
<p>Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch:</p>	
93	<input type="checkbox"/> Veräußerung <input type="checkbox"/> Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 1b UStG <input type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Absatz 7 UStG
94	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar
95	<input type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt beziehungsweise Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel).
96	<input type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nummer 12 UStG steuerfreien Vermietung.
97	<input type="checkbox"/>

**Vorsteuerberichtigungsbeträge**

	nachträglich abziehbar		zurückzuzahlen	
	EUR	Ct	EUR	Ct
98	zu 1. (z. B. Grundstücke, § 15a Absatz 1 Satz 2 UStG)			
99	zu 2. (z. B. andere Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 1 Satz 1 UStG)			
100	zu 3. (z. B. Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 2 UStG)			
101	<b>Summe</b>	<b>357</b>	<b>359</b>	
		zu übertragen in Zeile 109	zu übertragen in Zeile 111	

**L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer**

		Steuer EUR	Ct
102	<b>Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b> (aus Zeile 37)		59.380,51
103	<b>Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe</b> (aus Zeile 56)		0,65
104	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) (aus Zeile 58)		
105	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Absatz 2 UStG) (aus Zeile 64)		
106	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 68)		315,51
107	Zwischensumme		59.696,67
108	<b>Abziehbare Vorsteuerbeträge</b> (aus Zeile 87)		20.470,60
109	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 101)		
110	Verbleibender Betrag		39.226,07
111	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 101)		
112	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Absatz 4 Satz 2 UStG geschuldet werden	318	
113	Steuerbeträge, die nach § 17 Absatz 1 Satz 7 UStG geschuldet werden	331	
114	Steuer- und Vorsteuerbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden)	391	
115	<b>Umsatzsteuer Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		39.226,07
116	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 19 der Anlage UN)		
117	<b>Verbleibende Umsatzsteuer</b> <b>Verbleibender Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - (bitte in jedem Fall ausfüllen)	816	39.226,07
118	Vorauszahlungssoll 2023 (einschließlich Sondervorauszahlung)		39.087,82
119	<b>Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - Erstattungsanspruch</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - (bitte in jedem Fall ausfüllen)	820	138,25

Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

**Unterschrift**

120 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne des §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt.  1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:

121 PSW Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Carl-Metz-Str. 17

122  
30.08.2024

Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

**Bearbeitungshinweis**

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Steuernummer 61021/05153

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07541)706-113  
Telefax 07541 706111

75

EINGEGANGEN

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

P

14 303B 6551 AA 0003 6D08  
DV02.23 0,85 Deutsche Post



\*6816\*0014032\*2102\*0011131\*

Firma  
PSW Revision GmbH  
Carl-Metz-Str. 17  
76185 Karlsruhe

Bescheid

für 2020 über den  
Gewerbsteuerermessbetrag

<b>BESCHIED GEPRÜFT:</b>	
<input type="checkbox"/>	In Ordnung
<input type="checkbox"/>	Einspruch am .....
<input type="checkbox"/>	.....
Datum/Zelchen .....	

Für  
Firma Kampfkunst Kollegium eG  
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

Der Gewerbesteuerermessbetrag für 2020 wird festgesetzt auf	2.222 €.
Der Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuererklärung wird bei einer Verspätung von 04 Monaten nach § 152 Abs. 6 Satz 2 AO festgesetzt auf 04 x 25 €	100 €.

Besteuerungsgrundlagen

Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	63.535	€
---	--------	---

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)	67
Miet-/Pachtzinsen für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG, ohne begünstigte Elektrofahrzeuge) 1/5 von 945	189
Summe	256
abzüglich Freibetrag	-256
Zwischensumme	0
davon zu berücksichtigen 1/4	0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen	63.535
Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 €	63.500

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 Abs. 2 GewStG (3,50 %), abgerundet auf volle € 2.222

Gewerbsteuerermessbetrag 2.222

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 2861	Heheberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindegeschlüssel:	Friedrichshafen 08435016	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbesteuerbescheid bezeichnete Stelle zu zahlen.
Register-Nr.: GR 720121	Gewerbekennzahl:	855102	
Registergericht: Ulm	Sport- und Freizeitunterricht (gewerblich)		

Blatt 0001 von 00003 Kontrollnr. 6816\*0011131

**Erläuterungen**

Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst am 07.12.2022 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist am 31.08.2022 abgelaufen. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.12.2022 um 01:08:10 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Der Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu und wird durch den Gewerbesteuerbescheid mit angefordert.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter [www.fa-friedrichshafen.de](http://www.fa-friedrichshafen.de)



Steuernummer 61021/05153

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07541)706-113  
Telefax 07541 706111

TS

EINGEGANGEN

Mandant hat Abschrift

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

22. Feb. 2023

Bescheid

für 2020 über

Körperschaftsteuer  
und Solidaritätszuschlag

P

14 303B 6551 AA 0007 4CE9  
DV02.23 1,00 Deutsche Post



\*6816\*0029902\*2102\*0032998\*

PSW Revision GmbH  
Arbeitsräume Karlsruhe  
Carl-MetzStr. 17  
76185 Karlsruhe

BESCHIED GEPRÜFT

- In Ordnung
- Einspruch am .....
- .....
- Datum/Zeichen .....

Für  
Firma Kampfkunst Kollegium eG  
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.  
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körperschaftsteuer €	Verspätungszuschlag €	Zinsen zur Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	9.530,00	100,00	57,00	524,15	10.211,15
Abrechnung (Stichtag: 13.02.2023)					
Abzurechnen sind	9.530,00	100,00	57,00	524,15	10.211,15
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterschiedsbetrag	9.530,00	100,00	57,00	524,15	10.211,15
Anrechnung von Guthaben aus Bescheiden vom gleichen Tag	-9.530,00	-100,00	-57,00	-524,15	-10.211,15
Verbleiben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Der Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung wird festgesetzt in Höhe von ..... 100

Ermittlung der Verspätungszuschläge

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe / Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung bei einer Verspätung von 4 Monaten nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO:  
 $4 \times 0,25 \% \times 9.530 \text{ €} = 95 \text{ €}$   
 Mindestens jedoch  $4 \times 25 \text{ €} = 100 \text{ €}$   
 Festzusetzen sind ..... 100

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ..... €  
 Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag ..... 44.906

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Friedrichshafen  
Ehlersstraße 13, 88046 Friedrichshafen  
Tel.: (07541)706-466

Kreditinstitut:  
 BBk Ulm, Donau  
 IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 BIC MARKDEF1630  
 Sparkasse Bodensee  
 IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 BIC SOLADES1KNZ

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Blatt 00001 von 00005 KontrollNr. 6816\*0032998

Aufwendungen nach § 10 Nr. 2 KStG:	
Körperschaftsteuer	9.530
Solidaritätszuschlag	524
Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2008	7.973
Nebenleistungen zu den Steuern	36
Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen	566
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>63.535</b>

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von:	
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)	63.535 . . . . . 9.530
<b>Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer</b>	<b>9.530</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags	9.530
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %)	524,15

**Berechnung der Zinsen**

	€
Festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	9.530,00
zu verzinsen	
9.530,00 € zu Ihren Ungunsten	
9.500,00 € vom 01.10.22 bis 24.02.23	57,00
( 120 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	57,00

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.12.2022 um 01:08:18 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.  
 Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst am 07.12.2022 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist am 31.08.2022 abgelaufen.  
 Die Zinsen werden gem. § 233a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2020 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.02.2023

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter [www.fa-friedrichshafen.de](http://www.fa-friedrichshafen.de)



Steuernummer 61021/05153

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07541)706-113

Telefax 07541 706111

TS

EINGEGANGEN

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

Vorauszahlungsbescheid

für 2022 über

Körperschaftsteuer

und Solidaritätszuschlag

PSW Revision GmbH  
Arbeitsräume Karlsruhe  
Carl-MetzStr. 17  
76185 Karlsruhe

**BESCHIED GEPRÜFT**

In Ordnung

Einspruch am .....

.....

Datum/Zeichen .....

Für  
Firma Kampfkunst Kollegium eG  
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Festsetzung der Vorauszahlungen

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Es werden festgesetzt nachträglich für 2022	9.525,00	523,87	10.048,87
Abrechnung (Stichtag: 13.02.2023)			
Abzurechnen sind	9.525,00	523,87	10.048,87
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	9.525,00	523,87	10.048,87
<b>Bitte zahlen Sie</b> spätestens am 24.03.2023	9.525,00*	523,87*	10.048,87

Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit \* gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto DE07XXXXXXXXXXXX6567 bei Sparkasse Bodensee unter Bezug auf die Mandatsreferenznummer BW440604519673 / Gläubiger-ID DE20FA000000031231 durch Lastschrift eingezogen. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Berechnung der Jahresvorauszahlungen

Körperschaftsteuer bei einem zu versteuernden Einkommen von	€ 63.500	€ 9.525
Jahresvorauszahlungssoll		9.525
Bisher festgesetzter Jahresbetrag		0
Änderungsbetrag		9.525
Bisher nachträglich festgesetzt		0
Änderungsbetrag Solidaritätszuschlag (5,50 %)		523,87
Bisher nachträglich festgesetzt Solidaritätszuschlag		0,00

Erläuterungen

Die nachträgliche Körperschaftsteuervorauszahlung für 2022 wurde unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Jahressteuerbetrags von 9.525 € nach Abzug der bisher festgesetzten Vorauszahlungen von 0 € ermittelt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Friedrichshafen  
Ehlersstraße 13, 88046 Friedrichshafen  
Tel.: (07541)706-466

Kreditinstitut:  
BBK Ulm, Donau  
IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 BIC MARKDEF1630  
Sparkasse Bodensee  
IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 BIC SOLADES1KNZ

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Blatt 0003 von 00005 Kontrollnr. 6816\*0032998

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter [www.fa-friedrichshafen.de](http://www.fa-friedrichshafen.de)



Steuernummer 61021/05153

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07541)706-113  
Telefax 07541 706111

75

EINGEGANGEN

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

**Bescheid**

ab 2023 über den

Gewerbsteuerermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

Firma  
PSW Revision GmbH  
Carl-Metz-Str. 17  
76185 Karlsruhe

<b>BESCHIED GEPRÜFT:</b>	
<input type="checkbox"/>	In Ordnung
<input type="checkbox"/>	Einspruch am .....
<input type="checkbox"/>	.....
Datum/Zeichen .....	

Für  
Firma Kampfkunst Kollegium eG  
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

**Festsetzung der Vorauszahlungen**

Der Gewerbsteuerermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen ab 2023 wird festgesetzt auf ..... 2.222 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen Gewerbsteuerermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

**Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen**

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) .....	63.535

**Hinzurechnungen**

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:	
Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) .....	67
Miet-/Pachtzinsen für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlage- güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG, ohne begünstigte Elektrofahrzeuge) 1/5 von 945 .....	189
Summe .....	256
abzüglich Freibetrag .....	-256
Zwischensumme .....	0
davon zu berücksichtigen 1/4 .....	0
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen .....	63.535
Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 € .....	63.500
<b>Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen, abgerundet auf volle € .....</b>	<b>2.222</b>

**Erläuterungen**

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbsteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbsteuerbescheid von der Gemeinde zu. Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt. Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der Werte für das Jahr 2020.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 2861	Heheberechtigte Gemeinde: Friedrichshafen	Die Gewerbsteuer ist nur an die im Gewerbe-steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
Register-Nr.: GR 720121	Amtlicher Gemeindegeschlüssel: 08435016	
Registergericht: Ulm	Gewerbekennzahl: 855102	
	Sport- und Freizeitunterricht (gewerblich)	

Blatt 00002 von 00003 Kontrollnr. 6816\*0011131

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter [www.fa-friedrichshafen.de](http://www.fa-friedrichshafen.de)



Steuernummer 61021/05153

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (07541)706-113  
Telefax 07541 706111

TS

EINGEGANGEN

22. Feb. 2023

Mandant hat Abschrift

Finanzamt, 88041 Friedrichshafen

Bescheid

zum 31.12.2020

über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs. 2 KStG  
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

BESCHIED GEPRÜFT:

In Ordnung

Einspruch am .....

.....

Datum/Zeichen .....

PSW Revision GmbH  
Arbeitsräume Karlsruhe  
Carl-MetzStr. 17  
76185 Karlsruhe

Für  
Firma Kampfkunst Kollegium eG  
Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen

Feststellung

Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung  
Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2020	€	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital (Sonderausweis) zum 31.12.2020		0
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandene Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum 01.01.2020		0
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandene Bestand des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals		0

Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
<b>Anfangsbestände</b>			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht			0
<b>Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b>		0	0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Friedrichshafen  
Ehlersstraße 13, 88046 Friedrichshafen  
Tel.: (07541)706-466

Kreditinstitut:  
Bbk Ulm, Donau  
IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 BIC MARKDEF1630  
Sparkasse Bodensee  
IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 BIC SOLADES1KNZ

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Blatt 00005 von 00005 Kontroll.Nr. 6816\*0032998

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

im Internet unter [www.fa-friedrichshafen.de](http://www.fa-friedrichshafen.de)

